

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Anschrift: _____

1. Die Einbürgerung ist ein mitwirkungspflichtiger Verwaltungsakt. Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann zur Antragsablehnung führen.

2. Für die Einbürgerung oder deren Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist nach Erhalt des Gebührenbescheids zu begleichen.

- Gebühr für die Einbürgerung: 255,-- Euro
- Gebühr für Kinder unter 16 Jahre,
die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden: 51,-- Euro
- Gebühr für die Rücknahme des Antrags: 153,-- Euro
- Gebühr für die Ablehnung des Antrags: 191,-- Euro

3. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Sie müssen in der Lage sein, Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu bestreiten oder den Bezug zumindest nicht zu vertreten haben.

5. Die Einbürgerungsakten werden in elektronischer Form geführt. Es dürfen bei Antragstellung deshalb nur Kopien eingereicht werden. Die gedruckten Anträge und Dokumente werden bei Posteingang von der Poststelle des Landratsamtes eingescannt und vernichtet. Eine Rückgabe von Originalen, die dem Antrag fälschlicherweise beigelegt werden, ist deshalb nicht möglich. Die originalen Dokumente müssen zuhause bereitgehalten werden. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt bei einer persönlichen Vorsprache von der Einbürgerungsbehörde eingesehen.

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen. Die Kurzfassung der Datenschutzerklärung habe ich erhalten. Mir ist bekannt, dass ich die ausführliche Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis einsehen kann.

Um die behördliche Kommunikation und behördlichen Verfahren zu vereinfachen, bin ich zudem damit einverstanden, dass

1. die Einbürgerungsbehörde nach erfolgter Einbürgerung das Melde- und Passamt über die erfolgte Einbürgerung und über die bestehenden oder abgegebenen Staatsangehörigkeiten informiert;
2. die Einbürgerungsbehörde nach erfolgter Einbürgerung das entsprechende Konsulat über die erfolgte Einbürgerung informiert und ggf. die ausländischen Pass- und ID-Dokumente an das Konsulat zurücksendet (nur wenn die bisherige Staatsangehörigkeit abgegeben werden musste oder automatisch verloren geht).

Datum

Unterschrift Einbürgerungsbewerber/-in